

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

(RuStAÄndG 1974)

A. Zielsetzung

Gleichstellung ehelicher Kinder deutscher Väter und deutscher Mütter bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt. Eheliche Kinder einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters, die bisher vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, sollen künftig ebenso wie die ehelichen Kinder eines deutschen Vaters die Staatsangehörigkeit durch die Geburt erwerben.

B. Lösung

Änderung des § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes mit den sich daraus ergebenden Folgerungen. Schwerpunkte der Neuregelung:

- Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab erwirbt jedes eheliche Kind eines deutschen Staatsangehörigen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die vor dem Inkrafttreten geborenen Kinder einer Deutschen, die bisher vom Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, können durch einfache Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vorübergehende Einnahmeminderung bei den Ländern durch Gebührenbefreiung (vgl. Begründung – A. 5.)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 200 20 – Re 46/74

Bonn, den 30. Mai 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974) (Anlage 1) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes**zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes****(RuStAÄndG 1974)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
2. das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. durch Verzicht (§ 26)“.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 nicht erteilt werden dürfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichts-surkunde.

(4) Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.“

4. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1953) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 2 des Übereinkommens gilt § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

Artikel 3

(1) Das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ehelich geborene Kind einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche war, erwirbt durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn es

1. durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben und
2. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Erklärungsrecht steht nach Maßgabe des Satzes 1 auch dem nichtehelich geborenen Kind zu, das durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation seine durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

(2) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn das Kind nach der Geburt oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder ausgeschlagen hat.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde. Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist von dieser Behörde eine Urkunde auszufertigen. § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes findet Anwendung.

(4) Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab.

(5) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar 18 Jahre alt ist, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Erklärung nicht selbst abgeben kann, wird bei der Abgabe der Erklärung durch den Inhaber der Sorge für die Person des Kindes vertreten. Die Erklärung kann mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts auch von den nach Satz 1 nicht vertretungsberechtigten Eltern oder einem danach nicht oder nicht allein vertretungsberechtigten Elternteil abgegeben werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Wohl des Kindes dem Erwerb der Staatsangehörigkeit entgegensteht. Das Recht der Sorge für die Person des Kindes richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

(6) Das Erklärungsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(7) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Erklärungsfrist einzuhalten, kann die Erklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben. Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Erklä-

rungsberechtigte durch Maßnahmen des Aufenthaltsstaates gehindert ist, seinen Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlegen.

(8) Die §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), gelten entsprechend.

(9) Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde ist gebührenfrei.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****1. Bisherige Entwicklung**

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ist § 4 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) maßgeblich. Danach gilt, daß eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, nichteheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben. Eheliche Kinder einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind demnach vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) und die dem Gesetzgeber durch Art. 117 Abs. 1 GG auferlegte Pflicht, entgegenstehendes Recht bis zum 31. März 1953 durch verfassungsgemäße Bestimmungen zu ersetzen, machten eine Überprüfung des RuStAG erforderlich. Dabei ergab sich, daß z. B. die Eheschließung als Grund für den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit für die Ehefrau (§ 3 Nr. 3, § 6 sowie § 17 Nr. 6 RuStAG) mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht im Einklang stand und somit außer Kraft getreten ist. Dagegen wurde davon ausgegangen, daß die Regelung des Geburtserwerbs mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar ist und daher unverändert weitergilt.

Die Bundesregierung leitete dem Bundesrat am 30. April 1953 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RuStAG (BR-Drucksache 190 53) zu, der sich darauf beschränkte, § 4 RuStAG dahin gehend zu ergänzen, daß das eheliche Kind einer deutschen Mutter durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn es sonst staatenlos sein würde. Der Entwurf wurde nach Ablauf der Legislaturperiode nicht erneut eingebracht. Durch das Gesetz zur Änderung des RuStAG vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982) ist dann diese Ergänzung des § 4 RuStAG vorgenommen worden.

2. Anlaß und Ziel des Entwurfs

Die Auffassung, daß die z. Z. geltende Regelung des Geburtserwerbs mit dem GG vereinbar sei, ist im Schrifttum vereinzelt schon seit längerem bestritten worden. Die kritischen Stimmen haben sich inzwischen gemehrt. In den Jahren 1971/1972 gelangten auch verschiedene Gerichte (u. a. das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesgerichtshof) zu der Ansicht, daß § 4 Abs. 1 Satz 1 RuStAG verfassungswidrig sei; sie haben die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt. Zu den noch beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren hat die Bundesregierung am 22. Februar 1973 Stellung genommen. Sie hat dabei zu erkennen gegeben, daß sie die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 RuStAG aus rechts- und verfassungspolitischen Gründen nicht

mehr für zeitgemäß hält und deshalb eine Neuregelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in dieser Legislaturperiode anstrebt. Bereits zuvor hat sich für die Bundesregierung der Bundesminister des Innern in seinem Bericht vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 14. Februar 1973 für eine Neuregelung des Geburtserwerbs ausgesprochen.

Des weiteren hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 16. November 1973 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eilers (Bielefeld), Frau Renger, Frau Schlei, Frau Dr. Timm, Frau Funcke, Frau Schuchardt und Genossen und der Fraktionen der SPD, FDP (BT-Drucksache 7/1151, 7/1267) zugesagt, daß sie ihre Bemühungen fortsetzen werde, Benachteiligungen gemischt-nationaler Familien weiter abzubauen, um deren Integration zu fördern. Diesem Ziel solle insbesondere die in Aussicht genommene Änderung des § 4 Abs. 1 RuStAG dienen. Danach soll jedes eheliche Kind eines deutschen Elternteils in Zukunft die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben.

3. Grundzüge des Entwurfs

Der Gesetzentwurf bezweckt die Neuregelung des Geburtserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Da die Lösung dieser Frage besonders dringlich ist, verzichtet der Entwurf auf eine Regelung anderer Fragen, wie etwa die Berücksichtigung der Adoption oder der Feststellung der Vaterschaft als Erwerbs- oder Verlustgründe des Staatsangehörigkeitsrechts. Da dies eine Verzögerung der Einbringung des Entwurfs bedeutet hätte, die nicht vertretbar erschien. Der Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Änderung des § 4 Abs. 1 RuStAG und die sich daraus ergebenden notwendigen Folgerungen; er hat folgende Regelungsschwerpunkte:

- Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab erwirbt jedes eheliche Kind eines deutschen Staatsangehörigen mit der Geburt die Staatsangehörigkeit.
- Die vor dem Inkrafttreten geborenen Kinder einer Deutschen, die bisher vom Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, können durch einfache Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.
- Zur Verringerung der vermehrt eintretenden Fälle von Mehrstaatigkeit wird ein erleichtertes Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit durch einseitigen Verzicht ermöglicht.

4. Zustimmungspflichtigkeit

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Art. 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil das vorliegende Gesetz (z. B. Art. 3) Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält.

5. Kosten

Die Gebührenbefreiung in Art. 3 führt vorübergehend zu Einnahmeminderungen hauptsächlich bei den Ländern, deren Behörden in der Regel für die Ausführung des Gesetzes zuständig sind. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes ist nur in Ausnahmefällen gegeben. Die Einnahmeminderungen beschränken sich auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes (Erklärungsfrist des Art. 3 Abs. 6).

Die Höhe der Einnahmeminderungen insgesamt ist nicht vorherbestimmbar. Wird für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung insoweit die Ermessenseinbürgerung als Vergleich herangezogen, wäre im Einzelfall nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung mit einer Regelgebühr von 100 DM zu rechnen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Zu Nummer 1 - Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt (§ 4 RuStAG)

1. Die Neuregelung des § 4 RuStAG

Der Entwurf hält bei der Neuregelung am herkömmlichen Prinzip des „*ius sanguinis*“ fest, d. h. der Erwerb der Staatsangehörigkeit knüpft unabhängig vom Geburtsort des Kindes allein an die Abstammung an.

Eheliche Kinder erwerben künftig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil Deutscher ist. Das bedeutet, daß beide Eltern dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln, wenn sie bei der Geburt des Kindes deutsche Staatsangehörige sind. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit tritt aber auch dann ein, wenn nur ein Elternteil (gleichgültig, ob Vater oder Mutter) bei der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Künftig erwirbt daher auch das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters durch die Geburt stets die (deutsche) Staatsangehörigkeit. Bisher war dies nur dann der Fall, wenn das Kind sonst staatenlos geworden wäre; diese bisher in § 4 Abs. 1 Satz 2 RuStAG getroffene Sonderregelung erübrigt sich künftig. Das nichteheliche Kind erwirbt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 – wie bisher – die (deutsche) Staatsangehörigkeit, wenn seine Mutter Deutsche ist.

2. Völkerrechtliche Gesichtspunkte

Grundsätze des Völkerrechts stehen der beabsichtigten Änderung nicht entgegen.

Das Völkerrecht überläßt es dem innerstaatlichen Recht zu bestimmen, welches der völkerrechtlich anerkannten Prinzipien (*ius sanguinis/ius soli*) beim originären Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt maßgebend sein soll. Entscheidet sich das innerstaatliche Recht dafür, an die Abstammung von eigenen Staatsangehörigen anzuknüpfen, so ist es ihm freigestellt, an die Staatsangehörigkeit eines Elternteils oder beider Eltern anzuknüpfen. Die bei einer Anknüpfung an beide Eltern vermehrt eintretende Mehrstaatigkeit schließt eine solche Lösung nicht aus. Das gilt auch im Verhältnis zu den Vertragspartnern des für die Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1969 in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern („Europarats-Übereinkommen“, Vertragsgesetz vom 29. September 1969 – BGBl. II S. 1953, S. 2232). Das Übereinkommen hat insoweit keine über die allgemeinen Regeln des Völkerrechts hinausgehenden Bindungen mit sich gebracht. Schon bei den Vertragsverhandlungen war man sich bewußt, daß das Entstehen von Mehrstaatigkeit beim automatischen Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt oder Statusänderungen nicht verhindert werden kann, wohl aber bei einem freiwilligen Staatsangehörigkeitswechsel nach der Geburt. Die sich für den deutschen Gesetzgeber ergebenden Beschränkungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit nach der Geburt sind in der Begründung zu Art. 3 dargestellt.

3. Mehrstaatigkeit

Mehrstaatigkeit, wie sie durch die Neuregelung vermehrt eintreten wird, ist nach wie vor unerwünscht. Sie liegt grundsätzlich weder im Interesse des einzelnen noch des Staates, da sie die Gefahr von Loyalitätskonflikten und Unsicherheiten im internationalen Rechtsverkehr mit sich bringt. Das auch international beachtete Ziel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit rechtfertigt es jedoch nicht, auf die in Aussicht genommene Regelung zu verzichten, weil dies der heute international ebenfalls anerkannten staatsangehörigkeitsrechtlichen Selbständigkeit der Frau nicht hinreichend Rechnung tragen würde (vgl. das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen – BGBl. 1973 II S. 1249). Die Beseitigung eingetretener Mehrstaatigkeit soll im übrigen durch die in § 26 vorgesehene Verzichtsmöglichkeit erleichtert werden.

4. Zum Begriff „Deutscher“ in § 4 RuStAG

§ 4 RuStAG regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „Deutscher“ bestimmt sich daher nach der Terminologie des RuStAG, nicht nach der des Art. 116 Abs. 1 GG (vgl. Schriftl. Berichte zum 3. StARegG – BT-Drucksache 2/3572 – und zum RuStAG-Änderungsgesetz vom 8. September 1969 –

BT-Drucksache V 3971). Nach § 4 RuStAG erwerben demnach die deutsche Staatsangehörigkeit nur Kinder deutscher Staatsangehöriger.

Da die Grundsätze des RuStAG für den kraft Gesetzes eintretenden Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit auf den Erwerb und Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG entsprechend Anwendung finden, hat die Änderung des § 4 RuStAG mittelbar auch für Kinder Bedeutung, deren Eltern diese Rechtsstellung besitzen. Diese Kinder erwerben mithin nach Maßgabe des § 4 RuStAG die Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG. Die deutsche Staatsangehörigkeit können sie jederzeit auf dem Wege über § 6 Abs. 1 des 1. StARegG erlangen, der ihnen einen Anspruch auf einen gebührenfreien Erwerb der Staatsangehörigkeit einräumt.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 17 RuStAG

1. Buchstabe a)

Der Entwurf sieht als besonderen Verlustgrund für Mehrstaater in Anlehnung an das Europarats-Übereinkommen (Artikel 2) den „Verzicht“ auf die Staatsangehörigkeit vor.

Nach der Aufhebung von § 17 Nr. 5 RuStAG verbleiben in der Aufzählung des § 17 RuStAG lediglich die Nummern 1 (Entlassung) und 2 (Verlust der deutschen bei freiwilligem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit), da die übrigen Bestimmungen des § 17 RuStAG bereits früher außer Kraft getreten sind. Deshalb ist vorgesehen, den Verlustgrund „Verzicht“ als Nummer 3 in § 17 RuStAG aufzunehmen.

Im übrigen vergleiche die Begründung zu Nummer 3 des Entwurfs (Einfügung der Verzichtregelung des § 26).

2. Buchstabe b)

Die Aufhebung von § 17 Nr. 5 RuStAG entspricht der Neufassung des § 4 Abs. 1 RuStAG: Wird beim Geburtserwerb des ehelichen Kindes einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters Mehrstaatigkeit hingenommen, gebietet es die Gleichbehandlung, daß die gemäß § 4 Abs. 1 RuStAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit des nichtehelichen Kindes einer deutschen Mutter im Falle der Legitimation durch einen ausländischen Vater nicht mehr verloren geht. Deshalb ist § 17 Nr. 5 RuStAG aufzuheben. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 RuStAG führt indes nicht zur Aufhebung des § 5 RuStAG, weil das nichteheliche Kind eines deutschen Vaters – anders als das nichteheliche Kind einer deutschen Mutter – nicht mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Vielmehr ist die Vorschrift des § 5 RuStAG aufrechtzuerhalten, um dem von einem deutschen Vater legitimierten Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln.

Zu Nummer 3 – Verzichtregelung für Mehrstaater (§ 26 RuStAG)

1. Vorbemerkungen

Wie in der Begründung zu Nummer 1 ausgeführt, wird die Neuregelung häufiger zu Mehrstaatigkeit führen. Deshalb erscheint es angezeigt, Mehrstaatern das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit zu erleichtern.

a) Bisher geltendes Recht

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz selbst enthält – abgesehen von der Entlassung nach § 17 Nr. 1 – keine Sonderregelung für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Deutsche, die auch Staatsangehörige eines ausländischen Staates (Mehrstaater) sind.

Am 18. Dezember 1969 ist für die Bundesrepublik Deutschland das Europarats-Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit in Kraft getreten. Nach diesem Übereinkommen können den Vertragsstaaten angehörende Mehrstaater auf eine ihrer Staatsangehörigkeiten verzichten, wenn der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit aufgegeben wird, dies genehmigt.

Der Gesetzgeber hat im Vertragsgesetz vom 29. September 1969 (BGBl. II S. 1953) zum Europarats-Übereinkommen bestimmt, daß die Genehmigung des Verzichts in Form der Entlassung nach den §§ 19 bis 23 RuStAG erteilt wird. Das Institut eines staatlich genehmigten Verzichts ist in das innerstaatliche Recht nicht übernommen worden. Die Genehmigung ist nach Art. 2 des Vertragsgesetzes in Verbindung mit dem RuStAG dem Mehrstaater stets zu erteilen – und zwar ohne Rücksicht auf seinen Aufenthalt im Inland oder Ausland –, wenn nach § 22 RuStAG kein Versagungsgrund für die Entlassung vorliegt. Nach § 22 RuStAG darf die Entlassung (mithin also auch die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit) Mehrstaatern nicht erteilt werden, die

— sich in einem Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Art befinden oder

— wehrpflichtig sind, wenn ihnen nicht Befreiung erteilt wird.

Aber auch wenn ein Versagungsgrund für die Entlassung vorliegt, darf die Genehmigung nach Art. 2 des Europarats-Übereinkommens dann nicht versagt werden, wenn der Verzichtende seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat und sich ständig in dem Vertragsstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er behält.

Zwischen der Entlassung nach dem RuStAG, auf die jeder Deutsche einen Anspruch hat, und der Entlassung durch Verzichtsgenehmigung, die nur Mehrstaatern der Vertragsstaaten erteilt werden kann, besteht folgender wesentlicher Unterschied:

- Der nach dem RuStAG Entlassene wird zunächst zwar Ausländer. Hält er sich aber nach Ablauf eines Jahres noch oder wieder im Inland auf, bleibt er Deutscher; seine Entlassung gilt nach § 24 RuStAG als nicht erfolgt. Das bedeutet, daß bei Inlandsaufenthalt am Stichtage die Entlassung rückwirkend beseitigt ist.
- Demgegenüber hat der nach dem Übereinkommen in Verbindung mit dem Vertragsgesetz und dem RuStAG in Form der Entlassung genehmigte Verzicht dauernde Bestandskraft, und zwar auch bei Fortdauer des Inlandsaufenthaltes, weil Artikel 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes § 24 RuStAG nicht erwähnt.

b) Grundzüge der Neuregelung

Um mehr als bisher zur Verringerung der unerwünschten Mehrstaatigkeit beizutragen, eröffnet der Gesetzentwurf die Verzichtsmöglichkeit auch Mehrstaatern,

- die neben der deutschen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nicht Vertragspartner des Europarats-Übereinkommens ist;
- die wegen ihres Inlandsaufenthaltes bisher gehindert waren, aus der deutschen Staatsangehörigkeit auszuscheiden (§ 24 RuStAG);
- die aus Gründen des § 22 RuStAG bisher nicht entlassen werden durften, auch wenn sie sich länger als zehn Jahre dauernd im Ausland aufhalten oder in einem ihrer Heimatstaaten Wehrdienst geleistet haben.

Eine umfassende Beseitigung der Mehrstaatigkeit ließe sich dadurch erreichen, daß Mehrstaater gezwungen werden, sich für eine ihrer Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Dies würde eine Verzichtspflicht erfordern. Hiervon ist im Entwurf jedoch aus folgenden Gründen abgesehen worden:

Eine internationale Regelung, die eine umfassende Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit durch Entscheidungszwang (z. B. Verzichtspflicht oder automatisches Erlöschen einer der Staatsangehörigkeiten) sicherstellte, besteht nicht.

Der deutsche Gesetzgeber kann daher nicht an entsprechende internationale Regelungen anknüpfen. Wenn er bei Einführung einer Verzichtspflicht das Ziel, Mehrstaatigkeit zu verringern, mit dem Mittel gesetzlichen Zwangs erreichen wollte, könnte er nur den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorsehen. Da sich das Ausscheiden aus der fremden Staatsangehörigkeit allein nach dem Recht des anderen Heimatstaates richtet, könnte an den Willen des Betroffenen zur Aufrechterhaltung nur der deutschen Staatsangehörigkeit dann nicht angeknüpft werden, wenn die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit rechtlich überhaupt nicht möglich ist oder willkürlich verweigert wird. Diese Abhängigkeit vom fremden Staatsangehörigkeitsrecht würde

also häufig zu Lasten der deutschen Staatsangehörigkeit gehen. Ausnahmeregelungen wiederum würden zu Rechtsunsicherheit führen, weil oftmals nicht nachgeprüft werden kann, woran die Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit scheitert.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nach der Regelung des § 26 RuStAG der freien Willensentscheidung des Betroffenen zu überlassen.

2. Zu § 26 im einzelnen

Absatz 1

a) Um Mehrstaatigkeit zu beseitigen, ermöglicht es der Entwurf den Mehrstaatern, durch Erklärung des Verzichts einfacher als bisher aus der deutschen Staatsangehörigkeit auszuscheiden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Erklärung an Schriftform gebunden.

b) Der Begriff „Deutscher“ bestimmt sich auch hier wie bei § 4 RuStAG nach der Terminologie des RuStAG, nicht nach der des Art. 116 Abs. 1 GG. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG können ihre Rechtsstellung grundsätzlich nicht im Wege des Verzichts oder der Entlassung aufgeben. Bisher sind in der Praxis nur die automatischen Erwerbs- und Verlustgründe des RuStAG auf diese Rechtsstellung entsprechend angewendet worden (vgl. Nr. 4 der Begründung zu Nr. 1). Lediglich Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG, die neben ihrer Deutscheigenschaft die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Europarats-Übereinkommens besitzen, können auf die Deutscheigenschaft verzichten, weil die Bundesregierung bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklärt hat, daß das Übereinkommen auf alle Deutschen i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG Anwendung findet.

Absatz 2 Satz 1

Die Verzichtserklärung bewirkt nicht automatisch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; sie bedarf vielmehr der Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren wird durch die Verzichtserklärung in Gang gesetzt. Die Erteilung der Genehmigung hängt davon ab, daß die Mehrstaatigkeit nachgewiesen ist.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung der Verzichtserklärung ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Behörde, die sonst für die Entlassung zuständig ist.

Absatz 2 Satz 2

§ 22 Abs. 1 RuStAG schränkt für bestimmte Personengruppen die Entlassung ein. Dabei handelt es sich um Beamte, Richter, Soldaten der Bundeswehr und sonstige Personen während des Bestehens eines

öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses sowie – mit Befreiungsmöglichkeit – um Wehrpflichtige.

Der Entwurf hält für Mehrstaater die Einschränkungen des § 22 Abs. 1 RuStAG nicht in vollem Umfange aufrecht. Die Genehmigung des Verzichts muß ihnen auch erteilt werden, wenn sie

- unter § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 RuStAG fallen und sich seit mindestens zehn Jahren im Ausland aufhalten oder
- nur unter § 22 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG fallen und in einem der Staaten Wehrdienst geleistet haben, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Absatz 3

Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist eine Statusänderung, der besondere Bedeutung zukommt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, den Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz zu bestimmen. Damit der Betroffene sich auf seinen Verzicht berufen und den Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit nachweisen kann, ist ihm hierüber eine Urkunde auszuhändigen. Form und Inhalt der Urkunde werden gemäß § 39 Abs. 1 RuStAG durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Absatz 4.

Da § 19 RuStAG allgemeine Grundsätze über die Behandlung Minderjähriger beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit enthält, ist er auch auf den Verzicht entsprechend anzuwenden. Die Vertretung eines Minderjährigen richtet sich hier, weil das Kind deutscher Staatsangehöriger ist, ausschließlich nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Verzicht ist somit in der Regel von beiden Eltern zu erklären; er bedarf stets der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts, wenn nicht die Eltern gleichzeitig auch für sich auf die Staatsangehörigkeit verzichten.

Die hiernach vorgesehene Genehmigung des Vormundschaftsgerichts steht als Vertretungsregelung dem Art. 2 Abs. 2 des Europarats-Übereinkommens nicht entgegen (vgl. Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens).

3. Kostenregelung

Der Verzicht nach § 26 RuStAG stellt eine Amtshandlung im Sinne des § 38 Abs. 1 RuStAG dar, für die, wenn nichts anderes bestimmt wird, Kosten erhoben werden. Da der Verzicht nach Artikel 3 des Europarats-Übereinkommens für Mehrstaater, die unter dieses Übereinkommen fallen, kostenfrei ist, soll aus Gründen der Gleichbehandlung allen Mehrstaatern Kostenfreiheit gewährt werden, um die Bereitschaft zum Verzicht zu erhöhen. Eine entsprechende Regelung ist im Rahmen der nach § 38 Abs. 2

RuStAG erlassenen Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung bereits für Mehrstaater erfolgt, die unter das Europarats-Übereinkommen fallen. Die Verordnung wird an die Regelung des § 26 RuStAG angepaßt werden.

Zu Nummer 4 – Verwaltungsvorschriften über einheitliche Staatsangehörigkeitsurkunden

1. Die Änderung des § 39 Abs. 1 RuStAG ist eine Folge aus § 26 Abs. 3 RuStAG, damit auch Vorschriften über die Verzichtsurkunde erlassen werden können.
2. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 39 Abs. 1 RuStAG konnten bisher gemäß Art. 129 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 GG nur von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeitsdauer von Staatsangehörigkeitsurkunden vom 23. August 1951 – GMBI. S. 208). Solche Bestimmungen sollten zweckmäßigerweise von dem für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden. Es erscheint weder sachgerecht noch von der Bedeutung her geboten, damit die Bundesregierung zu befassen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Vertragsgesetzes zum Europarats-Übereinkommen

Zur Zeit der Ratifizierung des Europarats-Übereinkommens war im innerstaatlichen Recht der staatlich genehmigte Verzicht auf die Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen. Artikel 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes bestimmt deshalb, daß Mehrstaatern, die unter Beibehaltung der Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit verzichten, die Genehmigung des Verzichts nach dem Übereinkommen in Form der Entlassung nach dem RuStAG erteilt wird (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

Mit Rücksicht darauf, daß der Gesetzentwurf künftig allen Mehrstaatern die Möglichkeit des Verzichts nach innerstaatlichem Recht eröffnet, kann auch bei Mehrstaatern, die unter das Europarats-Übereinkommen fallen, davon abgesehen werden, für die Genehmigung des Verzichts länger an der Form der Entlassung nach den §§ 19 bis 23 RuStAG festzuhalten.

Die Änderung des Vertragsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, weil der in § 26 RuStAG vorgesehene Anspruch über den Rahmen des vom Übereinkommen festgelegten Mindeststandards hinausgeht und somit durch Artikel 4 des Europarats-Übereinkommens gedeckt ist.

Zu Artikel 3 – Regelung der Altfälle**1. Vorbemerkungen**

Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen minderjährigen Kinder deutscher Mütter, die vom Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren, bedarf es einer Sonderregelung. Hierfür sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft worden. Insbesondere war zu entscheiden, ob diesen Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit auch ohne ihr Zutun kraft Gesetzes zuerkannt werden kann oder ob die Vermittlung der Staatsangehörigkeit von einer ausdrücklichen, auf den Erwerb gerichteten Willenserklärung abhängig zu machen ist.

a) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an den bisher vom Geburtserwerb ausgeschlossenen Personenkreis kraft Gesetzes hätte sich sicher verwaltungsvereinfachend ausgewirkt. Gegen eine solche Regelung bestünden jedoch Bedenken, weil der dann kraft Gesetzes eintretende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht in allen Fällen auch tatsächlich dem Willen der Betroffenen entspricht. Diese Auswirkung hätte zwar durch die Einräumung eines Ausschlagungsrechts gemildert werden können. Viele Betroffene würden aber, vor allem wenn sie im Ausland leben, von einer solchen Regelung keine Kenntnis erlangen und deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit auch ohne oder gegen ihren Willen erwerben. Da die Ausschlagungsfrist aus Gründen der Rechtssicherheit (Beendigung des Schwebezustandes) kurz bemessen sein muß, würde dies nicht selten vorkommen. Noch schwerwiegender erscheint es jedoch, wenn die Nichtausübung des Ausschlagungsrechts nach dem Recht des Heimatstaates zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führte und der ursprüngliche Status auch dann nicht wieder hergestellt werden könnte, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich wieder aufgibt.

b) Aber nicht nur aus diesen Gründen könnten außenpolitische Erwägungen und völkerrechtliche Gesichtspunkte gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes angeführt werden.

Belastungen der zwischenstaatlichen Beziehungen könnten sich insbesondere daraus ergeben, daß die nachträgliche Inanspruchnahme von Personen, die bisher ausschließlich anderen Staaten zugeordnet waren, von diesen Staaten als Eingriff in ihre Personalhoheit angesehen werden kann. Dies könnte dazu führen, daß nicht nur der Heimatstaat, sondern auch Drittstaaten nicht bereit wären, die so verliehene Staatsangehörigkeit anzuerkennen, mit der Folge, daß die Bundesrepublik Deutschland keinen wirksamen Auslandsschutz gewähren könnte. Im übrigen ist zweifelhaft, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes mit dem Europarat-Übereinkommen vereinbar wäre, weil danach bei einem nachträglichen Erwerb der Staatsangehörigkeit grundsätzlich keine Mehrstaatigkeit eintreten soll.

c) Die im Ersten und Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (1. StARegG – BGBl. I S. 65) und 17. Mai 1956 (2. StARegG – BGBl. I S. 431) sowie im RuStAG-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982) enthaltenen Ausschlagungsregelungen können insoweit nicht als Vergleich angeführt werden, weil sie ganz spezielle und andersgeartete Fälle regelten.

Die Ausschlagungsregelung des 1. StARegG (§§ 1 bis 5) hat nur Personen erfaßt, die von ihren früheren Heimatstaaten nicht mehr als ihre Staatsangehörige in Anspruch genommen wurden; die Ausschlagungsregelungen des 2. StARegG (§§ 6, 7) und des RuStAG-Änderungsgesetzes 1963 (Art. 2) betrafen ausschließlich Staatenlose. In diesen Fällen bestanden keine Bedenken gegen eine derartige Lösung.

In allen anderen Fällen dagegen, in denen Ausländern nach den genannten Gesetzen die deutsche Staatsangehörigkeit übertragen werden sollte, hat der Gesetzgeber sich mit Rücksicht auf das Völkerrecht für den Einzelerwerb auf Grund freiwilliger Willensäußerung entschieden (vgl. 2. StARegG, §§ 1–5; 3. StARegG vom 19. August 1957 – BGBl. I S. 1251, Art. I, Art. II Abs. 2).

Dieser Linie – nämlich den nachträglichen Erwerb der Staatsangehörigkeit der freien Willensentscheidung des einzelnen zu überlassen – folgt auch der Entwurf bei der Regelung der Altfälle und entspricht damit auch einer international beachteten Tendenz.

2. Zu Artikel 3 im einzelnen**Absatz 1**

a) Der Entwurf räumt den vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ehelich geborenen Kindern einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt Deutsche war, grundsätzlich das Recht ein, durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Beschränkung des Erklärungsrechts auf Minderjährige ist sachlich gerechtfertigt. Das deutsche Einbürgerungsrecht gibt schon dem 16jährigen die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen. Volljährige Kinder deutscher Mütter, die ein Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gezeigt haben, sind inzwischen eingebürgert. Es besteht keine Veranlassung, den anderen Kindern, die einen solchen Wunsch bisher nicht geäußert haben, jetzt noch ein Recht auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einzuräumen. Es erscheint auch nicht notwendig, ein Erklärungsrecht für Kinder vorzusehen, wenn die Mutter durch Eheschließung vor dem 1. April 1953 ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und sich zu ihrem Wiedererwerb nicht hat entschließen können.

Der Entwurf stellt bewußt nicht auf Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, sondern auf die Nichtvollendung des 21. Lebensjahres ab. Dadurch soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die sich dann

ergeben würden, wenn sich nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts die Minderjährigkeit nach ausländischem Recht zu bestimmen hätte. Außerdem wird dadurch sichergestellt, daß der Kreis der Erklärungsberechtigten durch eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht verkleinert wird.

Absatz 1 Satz 1 gibt das Erklärungsrecht nur Kindern, die vom Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ausgeschlossen waren (Satz 1 Nr. 1).

b) Absatz 1 Satz 2 gewährt das Erklärungsrecht hingegen Kindern, die als nichteheliche Kinder einer deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit zwar erlangt, diese aber später infolge Legitimation durch einen Ausländer verloren haben.

Nach der bisher geltenden Regelung des § 17 Nr. 5 RuStAG geht für das nichteheliche Kind einer deutschen Mutter seine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 RuStAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit infolge Legitimation durch einen Ausländer verloren. Bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes hat dieser Verlustgrund uneingeschränkt gegolten; seitdem erfaßt er nur noch Kinder, die die Staatsangehörigkeit des Vaters erwerben oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder mit eintretender Staatenlosigkeit einverstanden sind. Mit dem Wegfall von § 17 Nr. 5 RuStAG entspricht es der Billigkeit, den vom Verlust betroffenen Kindern ein Erklärungsrecht zu geben.

c) Auch für die Altfallregelung ist die Frage zu klären, in welchem Sinne der Begriff „Deutscher“ zu verstehen ist. Die Altfallregelung des Art. 3 wird im Gegensatz zur Neuregelung des Geburtserwerbs in Art. 1 nicht in das RuStAG übernommen.

Es erscheint deshalb nicht zwingend, bei Art. 3 ausschließlich auf die Begriffsbestimmung des RuStAG abzustellen. In diesem Falle wären sonst Kinder vom Erklärungsrecht ausgeschlossen, deren Mütter Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Das statusrechtliche Gleichstellungsgebot des Art. 116 Abs. 1 GG läßt es jedoch angezeigt erscheinen, auch diesen Kindern die Vergünstigung der Altfallregelung zukommen zu lassen. Dem könnte in der Praxis dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der Anwendung des Art. 3 vom Begriff des „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ ausgegangen und damit allen Kindern deutscher Mütter im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG das Erklärungsrecht auf die deutsche Staatsangehörigkeit zugestanden wird.

Absatz 2

a) Nach Absatz 2 besteht kein Erklärungsrecht, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit

— schon „besessen“ hat, d. h. nach der Geburt oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und sie danach durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder durch Entlassung wieder verloren hat;

— ausgeschlagen hat (z. B. auf Grund § 1 Abs. 1 des 1. StARegG, § 7 des 2. StARegG, Art. 2 RuStAG-Änderungsgesetz 1963), d. h. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht gewollt hat.

Da der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückwirkt, erübrigt es sich, im Gesetz zu bestimmen, daß ein Erklärungsrecht nicht besteht, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besitzt.

b) Vom Standpunkt der Staatssicherheit aus könnten möglicherweise Bedenken gegen ein uneingeschränktes Erklärungsrecht bestehen. Derartige Einschränkungen sind zwar bei Anspruchseinbürgerungen (z. B. §§ 6 ff. 1. StARegG) gemacht worden, nicht aber bei Erklärungsrechten und Staatsangehörigkeitsübertragungen, die auf familienrechtlichen Tatbeständen beruhen (3. StARegG, RuStAG-Änderungsgesetz 1963). Es erscheint daher wegen der Minderjährigkeit der Erklärungsberechtigten und der sich aus dem Kindschaftsverhältnis zu einer deutschen Mutter ergebenden besonderen Bindungen vertretbar, auf eine Sicherheitsklausel zu verzichten.

Absatz 3 Satz 1

Die Erklärung hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen konstitutive Wirkung. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt mit der Entgegennahme der Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde. Für die Erklärung genügt im Interesse der Betroffenen einfache Schriftform.

Absatz 3 Satz 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit kann sich auf die deutsche Staatsangehörigkeit indes nur berufen, wer eine Erwerbsurkunde erhalten hat.

Nach der Entgegennahme der Erklärung ist es Sache der zuständigen Behörde festzustellen, daß die Unterschrift vom Erklärungsberechtigten oder seinem Vertretungsberechtigten (vgl. Absätze 4 und 5) stammt, und zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit und damit für die Erteilung der Erwerbsurkunde erfüllt sind.

Absatz 3 Satz 3

Der Vordruck der Urkunde wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 (§ 39 Abs. 1 RuStAG) wird hingewiesen.

Absätze 4 und 5

Vorbemerkungen

Die Absätze 4 und 5 regeln, wer die Erklärung abgibt:

a) Wer 18 Jahre alt ist, kann die Erklärung selbst abgeben.

b) Für die unter 18 Jahre alten oder gebrechlichen Erklärungsberechtigten sieht der Entwurf eine eigene Vertretungsregelung vor, die nicht auf die gesetzliche Vertretung abstellt. Da die gesetzliche Vertretung sich nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts in der Regel nach dem Recht des Staates richtet, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, würde der Erwerb der Staatsangehörigkeit verhindert werden, wenn ein danach Vertretungsberechtigter nicht bereit ist, die Erklärung abzugeben. Bei Anwendung des deutschen Rechts der gesetzlichen Vertretung müßten beide Eltern die Erklärung selbst dann gemeinsam abgeben, wenn nur einem Elternteil die Personensorge zusteht.

Aus diesen Gründen knüpft der Entwurf zunächst grundsätzlich an die Personensorge an, wobei sich das Recht der Sorge für die Person des Kindes ausschließlich nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch richtet. Die Anknüpfung an die Personensorge erscheint geboten, weil sie dem Kindesinteresse am ehesten entspricht und auch den Bedürfnissen der Praxis am meisten entgegenkommt. Sie hat sich auch bei der Einbürgerung Minderjähriger als notwendig erwiesen. In der Regel wird dabei die Antragsbefugnis schon dann als ausreichend angesehen, wenn das Personensorgerecht dem Elternteil zusteht, der die Einbürgerung wünscht (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 16. November 1973 auf eine Kleine Anfrage – BT-Drucksache 7/1267, S. 5).

Da es nicht auszuschließen ist, daß ein Personensorgeberechtigter die Abgabe der Erklärung verweigert oder es unterläßt, die Erklärung abzugeben, sollen auf jeden Fall die Eltern oder ein Elternteil allein die Erklärung abgeben und dem Kind damit den Erwerb der Staatsangehörigkeit sichern können, wenn das Vormundschaftsgericht dies genehmigt.

c) Der Regelung der Absätze 4 und 5 steht das Haager Übereinkommen zum Schutze Minderjähriger vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1971 II, S. 217) nicht entgegen.

Nach Art. 3 dieses Übereinkommens ist zwar die gesetzliche Vertretung aufgrund elterlicher Gewalt in allen Vertragsstaaten anzuerkennen, wenn sie nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, als Gewaltverhältnis kraft Gesetzes besteht. Diese Bestimmung ist aber hier nicht einschlägig, weil Maßnahmen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts keine „Schutzmaßnahmen“ im Sinne des Übereinkommens sind und das Abkommen daher unberührt bleibt. Der deutsche Gesetzgeber ist daher nicht gehindert, die Vertretung Minderjähriger bei der Geltendmachung des Erklärungsrechts besonders zu regeln und Minderjährigen ein eigenes Recht zur Abgabe der Erklärung einzuräumen, das unabhängig von der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters ausgeübt wer-

den kann. Auch allgemeine Regeln des Völkerrechts schließen die Aufnahme einer derartigen Kollisionsnorm in das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht nicht aus.

Im einzelnen ist zu den Absätzen 4 und 5 zu bemerken:

Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Erklärung selbst abgeben, wer 18 Jahre alt ist. Bei der Festlegung dieser Altersgrenze hat nicht so sehr die in Aussicht genommene Herabsetzung des Volljährigkeitsalters eine Rolle gespielt. Hierfür ist vielmehr die sowohl im Bereich des Völkerrechts der Staatsangehörigkeit als auch die in den innerstaatlichen Staatsangehörigkeitsgesetzen häufige Übung ausschlaggebend gewesen, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten selbständige Erklärungsrechte einzuräumen.

Absatz 5 Satz 1

Nach Satz 1 wird das Erklärungsrecht von dem Inhaber der Sorge für die Person des Kindes ausgeübt. Die Erklärung ist demnach im Normalfall von beiden Eltern abzugeben. Es genügt jedoch die Erklärung eines Elternteils, wenn diesem bei bestehender oder aufgelöster Ehe das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Wenn z. B. der Mutter nach der Ehescheidung durch gerichtlichen Beschluß die Personensorge übertragen ist, kann sie allein die Erklärung abgeben. Da sich der Beschluß über die Personensorge an dem Kindesinteresse orientiert, kann ohne Verletzung des Elternrechts von einer Mitwirkung des anderen Elternteils oder des Vormundschaftsgerichts bei der Abgabe der Erklärung abgesehen werden. Entsprechendes gilt, wenn z. B. einem Vormund die Personensorge zusteht.

Absatz 5 Satz 2

a) Satz 2 regelt mögliche Konfliktsituationen. Er behandelt zunächst den Fall, daß gemäß Satz 1 beiden Eltern die Personensorge zusteht, ein Elternteil sich jedoch der Abgabe der Erklärung widersetzt. Des weiteren behandelt Satz 2 den Fall, daß einem Elternteil allein oder z. B. einem Vormund die Personensorge zusteht, der nicht bereit ist, die Erklärung abzugeben.

Um dem Kind auch in diesen Fällen die Möglichkeit zu geben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, kann die Erklärung auch von den nicht zur Vertretung berechtigten Eltern oder einem nicht oder nicht allein zur Vertretung berechtigten Elternteil abgegeben werden. Die Abgabe der Erklärung bedarf dann allerdings der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts, die erteilt werden muß, wenn das Wohl des Kindes dem Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht entgegensteht. Bei staatsangehörigkeitsrechtlich erheblichen Erklärungen für

Minderjährige ist es sachgerecht und im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht üblich, vormundschaftsgerichtliche Mitwirkungsbefugnisse dem deutschen Vormundschaftsgericht vorzubehalten. Deshalb sieht der Entwurf für die Genehmigung der Erklärung die Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts vor.

b) Die Genehmigung wird in der Regel dann zu erteilen sein, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führt, die regelmäßig diejenige des Vaters sein wird. Dies wird überwiegend anzunehmen sein, da für Minderjährige ein automatischer Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit durch den nachträglichen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten nur selten anzutreffen ist. Das Entstehen von Mehrstaatigkeit ist allein kein Grund, die Genehmigung zu versagen. Außerdem soll auch der infolge des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit unter Umständen eintretende Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit allein kein Grund für die Versagung der Genehmigung sein. Dies gilt vor allem, wenn das Kind sich im Inland aufhält, weil dann das Interesse des Kindes an einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in der Regel überwiegen dürfte.

c) Die Notwendigkeit einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hindert nicht die sofortige Abgabe der Erklärung. Die Erklärungsfrist des Absatzes 6 ist demnach auch dann gewahrt, wenn die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei der Abgabe der Erklärung noch nicht vorliegt. Die Genehmigung kann von dem Erklärenden oder der Einbürgerungsbehörde von Amts wegen selbst noch nach Ablauf der Erklärungsfrist eingeholt werden. Auch in diesen Fällen wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit gemäß Abs. 3 mit der Entgegennahme der Erklärung wirksam.

Absatz 6.

Das Gesetz räumt einem bestimmten Personenkreis die Möglichkeit ein, nachträglich die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Um alsbald Gewißheit darüber zu erlangen, wer von der Erwerbsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist das Erklärungsrecht befristet. Damit den Betroffenen hinreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Entscheidung zu treffen, ist die Überlegungsfrist auf drei Jahre bemessen. Dies erscheint auch für Erklärungsberechtigte ausreichend, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben. Es genügt, wenn innerhalb der Frist die Erwerbserklärung abgegeben wird. Die Einschaltung

des Vormundschaftsgerichts und die Ausstellung der Erwerbserklärung können auch nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

Absatz 7

Diese Bestimmung stellt sicher, daß Erklärungsberechtigte, die wegen unverschuldeter Hinderung ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben konnten, eine Nachfrist erhalten. Zu den Maßnahmen des Aufenthaltstaates, die als unverschuldetes Hindernis gelten, gehören alle Beschränkungen rechtlicher und tatsächlicher Art, die eine Aufenthaltsverlegung ausschließen.

In diesem Zusammenhang ist auch geprüft worden, ob für die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht 18jährigen die Erklärungsfrist verlängert oder mit Erreichung des 18. Lebensjahres neu in Gang gesetzt werden sollte. Hierzu bestand jedoch keine Notwendigkeit. Die im Gesetz vorgesehene besondere Vertretungsregelung ist so umfassend, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit stets sichergestellt erscheint, wenn dies im Kindesinteresse liegt. Darüber hinaus ist schon nach den Grundsätzen des Einbürgerungsrechts gewährleistet, daß die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung erleichtert erworben werden kann, wenn eine Erklärungsabgabe unterblieben ist. Außerdem erschien es nicht vertretbar, die Abwicklung dieses Gesetzes über einen unangemessen langen Zeitraum hinzuziehen.

Absatz 8

Diese Bestimmung übernimmt die Vorschriften des 1. StARegG über die Regelung der örtlichen Zuständigkeit (§ 17) und über die Fristwahrung, wenn die Erklärung bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen deutschen Behörde eingegangen ist (§ 20).

Absatz 9

Bereits in früheren Gesetzen ist bei der Regelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund von Einbürgerungsansprüchen oder Erklärungsrechten Gebührenfreiheit gewährt worden. Dieser Übung folgt der Entwurf.

Zu Artikel 4 – Berlin-Klausel

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten soll im Gesetz selbst bestimmt werden. Es erscheint zweckmäßig, hierfür ein einprägsames Datum zu wählen.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1953) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 2 des Übereinkommens gilt § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung

Ziel des Änderungsvorschlags ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt nach Nummer 1 der Anlage des Abkommens zurücknehmen kann.

Nach dem Wortlaut dieses Vorbehalts ist der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragspartners davon abhängig, daß der Betroffene im Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt

1. schon außerhalb des deutschen Hoheitsbereiches hat – in diesem Falle tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sofort im Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit ein – oder
2. zwar im deutschen Hoheitsbereich hat, ihn später aber außerhalb des deutschen Hoheitsbereiches nimmt – in diesem Falle tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Verlegung des dauernden Aufenthalts ein –.

Die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufschiebende Wirkung des Vorbehalts kann wiederum dadurch ausgeschlossen werden, daß die deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde den Betroffenen von der Voraussetzung des Aufenthalts im Ausland oder der nachträglichen Aufenthaltsverlegung in das Ausland von vornherein befreit. Die

Befreiung wird auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des deutschen Ratifizierungsgesetzes vom 29. September 1969 (BGBl. II S. 1953) durch Ausfertigung einer Entlassungsurkunde erteilt.

Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bleibt wirksam, auch wenn der Entlassene seinen Aufenthalt im Inland auf Dauer beibehält, da § 24 Abs. 1 RuStAG im Ratifizierungsgesetz nicht in Bezug genommen worden ist.

Aus der komplizierten deutschen Regelung haben sich bei der Anwendung des Abkommens im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland für die anderen Vertragspartner Schwierigkeiten ergeben. Zweifel sind nicht nur wegen der Form der Befreiung (Entlassung) aufgetaucht, sondern auch hinsichtlich der zeitlichen und materiellen Abgrenzung der Befreiungsvorschriften (Nummer 1 der Anlage des Abkommens und Artikel 2 des Ratifizierungsgesetzes vom 29. September 1969) zueinander. So gibt z. B. die Bestimmung, daß die „Befreiung“ (Entlassung) erst mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam wird, noch keinen Aufschluß darüber, ob die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkende Befreiung auch noch nach dem bereits erfolgten Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragspartners bei Fortdauer des Inlandsaufenthalts erteilt werden kann.

Die zeitliche Verschiebung der Verlustmöglichkeit hat zudem auch Rechtsunsicherheiten im innerstaatlichen Bereich mit sich gebracht. So zieht z. B. eine fünf Jahre nach Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich, ohne daß die deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden hiervon Kenntnis erlangen.

Auch die Feststellung, wann die Voraussetzungen für die Begründung eines dauernden Auslandsaufenthaltes erfüllt sind, ist mitunter mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Der gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens erklärte Vorbehalt nach Nummer 1 der Anlage sollte daher entfallen.

Voraussetzung hierfür ist eine Streichung des Artikels 2 Abs. 2 des entsprechenden Ratifizierungsgesetzes.